

2023/0571/610

öffentlich

Beschlussvorlage

610 - Stadtplanung / Bauordnung

Bericht erstattet: Herr Banowitz, Büro Kernplan



Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes "Universitätskliniken, Teilbereich 3", Gemarkung Homburg, hier: Aufstellungsbeschluss und Vorentwurf

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Bau- und Umweltausschuss (Vorberatung)		N
Stadtrat (Entscheidung)	07.02.2024	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird beschlossen
- b) Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ wird gebilligt
- c) Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen

Sachverhalt

Gegenstand der Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die Erweiterung und zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten. Aktuell stellt der Flächennutzungsplan überwiegend ein Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ sowie Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. Aufforstungsflächen) dar.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 34,1 ha.

Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt. Der Umweltbericht gem. § 2a BauGB wird nach Abschluss der frühzeitigen Beteiligung der

Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden gem. § 3 Abs. 1 BauGB, § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB fertiggestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlage/n

- 1 Planzeichnung (öffentlich)
- 2 Begründung (öffentlich)
- 3 Geltungsbereich (öffentlich)

	REGELN FÜR DIE DARSTELLUNG VON LÄNDEKARTEN
	SONDERBAUFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
	ZWECKBESTIMMUNG: GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE; HIER: „UNIVERSITÄTSKLINIKUM“ (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB UND § 1 ABS. 1 NR. 4 BAUNVO)
	WALDFLÄCHEN (§5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
	LANDSTRASSEN; HIER: L 213 (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME; §5 ABS. 6 BAUGB)
	SONDERGEBIET KLINIK - LKH (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	GEPLANTES SONDERGEBIET KLINIK - LKH (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB)
	FORSTWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
	AUFFORTRUGSFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 9 B BAUGB)
	LANDSTRASSEN; HIER: L 213 (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)
	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ DIENEN; HIER: LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME§ 5 ABS. 6 BAUGB)

Der Stadtrat der Kreistadt Homburg hat am _____ die Einleitung des Verfahrens zur Teilländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Baugebietes „Universitätsklinik, Teilbereich 3“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, die Teilländerung durchzuführen, wurde am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich der Teilländerung des Flächennutzungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Die Vorbereitung und Durchführung der Verfahrensschritte nach den §§ 2a bis 4a BauGB wurden § 4a BauGB an die Kernplan GmbH übertragen.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, wurden mit elektronischem Schreiben vom _____ frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am _____ den Entwurf gebilligt und die Veröffentlichung der Teilländerung des Flächennutzungsplanes im Internet inkl. einer Auslegung beschlossen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf der Teilländerung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht wurde in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____ im Internet veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten (§ 3 Abs. 2 BauGB). Zusätzlich fand eine öffentliche Auslegung statt.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von jedermann elektronisch per Mail, oder bei Bedarf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Teilländerung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können, am _____ ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom _____ von der Veröffentlichung im Internet / Auslegung elektronisch benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum _____ zur Stellungnahme eingeräumt.

Während der elektronischen Beteiligung, Veröffentlichung im Internet / Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Stadtrat am _____.

Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 6 BauGB).

Der Stadtrat hat am _____ die _____ Teilländerung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

Die Teilländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Die Teilländerung des Flächennutzungsplanes wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport genehmigt.

Az.: _____

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Saarbrücken, den _____

Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanteiländerung durch das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport vom _____ ist am _____ gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der Einsehbarkeit der Teilländerung des Flächennutzungsplanes. Mit der Bekanntmachung ist die Teilländerung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Homburg, den _____

Der Oberbürgermeister
i.V. Der Bürgermeister

- Für die Verfahrensdurchführung und die Darstellungen der Teiländerung des Flächenumzugsplanes gelten u. a. folgende Gesetze und Verordnungen:
 - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221).
 - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
 - Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichungsverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
 - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).
 - § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204).
 - Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch Artikel 162 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629).

ohne Maßstab; Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL

Category	Number of people
Vaccinated	500

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kemplan.de
Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Teiländerung des Flächennutzungsplans in der Kreisstadt Homburg,
Stadtteil Homburg

ENTWURF

14.12.2023



KERN
PLAN

Universitätskliniken, Teilbereich 3

Im Auftrag:



Kreisstadt Homburg
Am Forum 5
66424 Homburg

IMPRESSUM

Stand: 14.12.2023, Entwurf

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektleitung:

M. Sc. Christopher Jung, Umweltplanung und Recht

Hinweis:

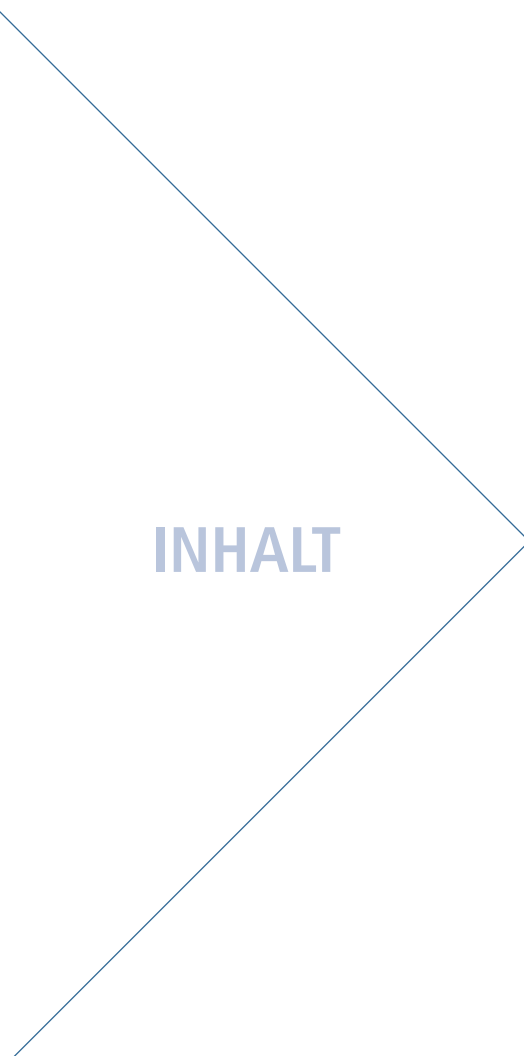
Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

K E R N
P L A N



INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte	10
Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung	12

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

Das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS) ist als eines der beiden Krankenhäuser der Maximalversorgung im Saarland das Rückgrat der medizinischen Versorgung des Landes und benötigt gemäß seinem besonderem Auftrag eine ausreichende infrastrukturelle Ausstattung.

Der Gebäudekomplex der Nervenklinik (Geb. 90.1 bis 90.9) stammt im Wesentlichen aus den 1960er Jahren und beherbergt die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, die Klinik für Neurologie, die Klinik für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie, die Klinik für Neurochirurgie, die Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, das Institut für Neuropathologie, das Deutsche Institut für Demenzprävention sowie das Institut für Psychoanalyse, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin.

Bei den Gebäuden besteht ein erheblicher Sanierungsbedarf. Aufgrund der überholten Gebäudestruktur, des insgesamt schlechten Erhaltungszustandes und der Tatsache, dass eine zeitgemäße (medizinisch und betriebswirtschaftlich sinnvolle) Nutzung der Gebäude nicht mehr möglich ist, wird eine Generalsanierung als nicht mehr zielführend angesehen. Darüber hinaus können derart umfangreiche Sanierungsmaßnahmen nicht im laufenden Klinikbetrieb durchgeführt werden, da wichtige Einheiten der Neurologischen Klinik (Intensiv-, Stroke-Unit-Einheit) hiervon betroffen sind und keine geeigneten Ausweichgebäude bzw. Ausweichbetten zur Verfügung stehen.

Im Ergebnis stellt somit lediglich ein Neubau für den Gebäudekomplex 90 sowohl mittelfristig, mit Blick auf die Betriebssicherung, als auch langfristig eine zielführende Lösung zur zukünftigen Gewährleistung und Modernisierung der medizinischen Versorgung am Standort Homburg dar. Dabei wird ein Ersatzneubau angestrebt, der auch die übrigen Bereiche des Gebäudekomplexes 90 aufnehmen kann.

Eine Prüfung mehrerer Möglichkeiten und potenzieller Standorte hat letztlich ergeben, dass Neubaumaßnahmen im Bereich der stillgelegten Pneumologie (Geb. 91) bzw. des Hubschrauberlandeplatzes, also südlich des derzeitigen Uniklinikgeländes, in der Gesamtbetrachtung am besten geeignet

sind. Auch die Verkehrsanbindung und -organisation kann im Zuge dessen an die aktuellen und zukünftigen Anforderungen angepasst werden.

In diesem Zusammenhang sollen des Weiteren auch Fragen der zukünftigen gesamt-räumlichen Entwicklung des Klinikums aufgegriffen und geklärt werden. Aus diesem Grund umfasst das Vorhaben, neben dem Neubau für den Gebäudekomplex 90, weitere flexible Entwicklungsmöglichkeiten für die Klinik. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, langfristig alle klinischen Nutzungen an den neuen Standort zu verlagern sowie die verkehrlichen Erschließung in diesem Zusammenhang weiterzuentwickeln. Hierzu werden aktuell noch verschiedene Varianten zur Anbindung an die L 213 geprüft. Nach der frühzeitigen Beteiligung wird diesbezüglich eine finale Trasse zur Anbindung ausgewählt.

Der aktuell rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg stellt das Plangebiet überwiegend als Sondergebiet bzw. geplantes Sondergebiet „Klinik“ dar. Weitere Teilbereiche werden als Flächen für die Forstwirtschaft (u. a. auch Aufforstungsflächen) dargestellt. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit nicht vollständig erfüllt. Aus diesem Grund wird eine Teiländerung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“. Die genauen Grenzen können dem Lageplan entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 34,10 ha.

Dementsprechend hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg den Beschluss gefasst, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ teil zu ändern.

Gegenstand der vorliegenden Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ sowie von Waldflächen, um die zukünftige Ent-

wicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorzubereiten.

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes ist eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführen. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).

Mit der Erstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan, Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt.

Mit der Erstellung des Umweltberichts ist die ARK Umweltplanung und -consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Str. 18, 66111 Saarbrücken, beauftragt.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungsnutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das südlich angrenzende Gelände des Universitätsklinikums des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg. Neben den bestehenden Gebäuden des UKS ist das Plangebiet derzeit vor allem durch größere Waldflächen sowie eine zentrale, weitestgehend unbebaute, zusammenhängende Freifläche geprägt.

Zu den Bestandsgebäuden zählen der Gebäudekomplex der Nervenlinik (Geb. 90.1 bis 90.9) mit den dazugehörigen Nutzungen sowie die mittlerweile stillgelegte Pneumologie (Geb. 91). Darüber hinaus befinden sich südlich der Bebauung, im Bereich der Freifläche, ein Hubschrauberlandeplatz sowie ein Parkplatz mit ca. 120 Stellplätzen.

Die zusammenhängende Waldfläche im Bereich des bestehenden Gebäudekomplexes der Nervenlinik, also zwischen Kirrberger Straße bzw. L 213 und Verkehrsanbindung zwischen Uniklinikgelände und südlichem Parkplatz, stellt sich als Bereich mit hochwertigem Altholzbestand dar und soll folglich soweit möglich erhalten bleiben.

Die Parzellen des Plangebietes befinden sich vollständig im Eigentum des Landes als Träger des Universitätsklinikums. Somit ist von einer zügigen Realisierung der Planung auszugehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB und das Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB verlangen bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes eine Prüfung des Baulandbedarfs, die kritische Würdigung sich aufdrängender Standortalternativen, sowie in Grundzügen alternative Formen der Bodennutzung und Erschließung. Dadurch wird sichergestellt, dass der geplante Standort private und öffentliche Belange so gering wie möglich beeinträchtigt (Verträglichkeit) und die Planungsziele am besten erreicht.

In bestimmten Fällen, wie etwa bei der geplanten Erweiterung bzw. Entwicklung der Universitätsklinik des Saarlandes, kann die Standortbindung jedoch so stark sein, dass



Luftbild mit Geltungsbereich (Schwarze Balkenlinien); Quelle: Kreisstadt Homburg; Bearbeitung: Kernplan

eine Alternativenprüfung im eigentlichen Sinne nicht sinnvoll erscheint. Im vorliegenden Fall ist ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zu den bestehenden Nutzungen auf dem Uniklinik-Gelände erforderlich, um auch zukünftig als Krankenhaus der Maximalversorgung die medizinische Versorgung des Landes durch eine entsprechende infrastrukturelle Ausstattung sicherstellen zu können.

Standortalternativen innerhalb des Uniklinik-Geländes bzw. mit unmittelbarem Anschluss daran wurden im Vorfeld zwar geprüft, stellten jedoch keine geeigneten Alternativen dar (u. a. wegen bereits vorhandener Nutzungen bzw. Planungen, zu geringer Fläche). Möglichkeiten, wie eine Gesamtanierung der Bestandsgebäude oder eine weitere Aufstockung wurden u. a. aus medizinischen, klinischen und betriebswirtschaftlichen Gründen abgelehnt.

Zur Entwicklung und Erweiterung des UKS im vorgesehenen Umfang kommt folglich lediglich die südlich gelegene Fläche in Betracht. Da das Vorhaben folglich genau an diesem Standort realisiert werden muss und sich keine weiteren geeigneten Alternativen aufdrängen, entfällt die Berücksichtigung weiterer Standortoptionen.



Drohnenaufnahme aus östlicher Richtung mit L 213, Waldbestand und Plangebiet (insb. Freifläche)

Umweltbericht

Parallel zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BAuGB durchgeführt. Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung (der Umweltbericht entspricht dem Planwerk zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“).



Drohnenaufnahme aus südwestlicher Richtung mit Plangebiet (Freifläche, Waldfläche, Bestandsgebäude Nervenkl. und Pneumologie)

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
Zentralörtliche Funktion	Kernzone des Verdichtungsraumes, Siedlungsachse 1. Ordnung, Mittelzentrum Homburg (Lage überwiegend im Außenbereich, in räumlicher Nähe zum UKS)
Vorranggebiete	- Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (Bereich der bestehenden Nutzungen bzw. Gebäude) gemäß LEP Umwelt (79) „Vorranggebiete für Forschung und Entwicklung (VF) dienen der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, die in Zusammenhang mit universitären Einrichtungen stehen. Aufgrund des knappen Flächenangebotes sind alle Flächennutzungsansprüche, die keinen Bezug zu Forschungs- und Entwicklungsprojekten haben sowie die Ansiedlung aller Formen des großflächigen Einzelhandels in VF unzulässig.“ - Im LEP Entwurf 2030 ist die Erweiterung des Vorranggebietes für Forschung und Entwicklung (um ca. 13,0 ha) insbesondere im Bereich des Plangebietes vorgesehen. „Geplant ist die Sicherung für Flächen zur Erweiterung des Universitätsklinikums des Saarlandes in Homburg. Das Gebiet des Universitätsklinikums und die Erweiterungen sollen als Vorranggebiet für Forschung und Entwicklung im Landesentwicklungsplan ausgewiesen werden.“ - Entspricht dem Planvorhaben, folglich keine Restriktionen für das Vorhaben
Zu beachtende Ziele und Grundsätze	Der vorliegende Bebauungsplan passt sich gem. § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung an.
Landschaftsprogramm	- Teilweise Darstellung als Landschaftsschutzgebiet (Neuordnung) - Darüber hinaus keine speziellen Entwicklungsziele oder Funktionszuweisungen - Lage im Regionalpark Saar, aber nicht innerhalb eines Projektraumes (rein informelles Instrument ohne restriktive Wirkungen)
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	Nicht betroffen
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Nationalparks, Naturparks, Biosphärenreservate, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturpark	- Ein ca. 9,5 ha großer Teil der Waldflächen innerhalb des aktuell festgelegten Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich innerhalb des ausgewiesenen Landschaftsschutzgebietes L 6.02.01 „Wald zw. L 119 im Norden, der Landesgrenze und Kirrberg im (Süd)Osten sowie Homburg im Westen“ (VO v. 06.02.2006, Abl. d.S. 2006, Nr. 8, S. 309ff.). Parallel zum Bauleitplanverfahren soll eine Ausgliederung der beanspruchten Bereiche aus dem LSG angestrebt werden, die sich jedoch auf einen deutlich geringeren Teil beziehen wird. - Auf der Grundlage einer ersten Biotopstrukturerfassung wurden bereits in einem sehr frühen Planungsstadium wertgebende Waldbereiche sowohl innerhalb als auch außerhalb der LSG-Kulisse identifiziert und als Tabuflächen im weiteren Verfahren festgelegt. Um das Bauvorhaben in seinem erforderlichen Umfang realisieren zu können, ist lediglich die Ausgliederung einer 2,4 ha großen Roteichenpflanzung in Stangenholzstärke und kleinerer Waldrandflächen erforderlich. Die wertgebenden Bereiche sollen bauplanungsrechtlich als Wald gesichert werden. - Der Ausgliederungsprozess muss vor Satzungsbeschluss abgeschlossen sein. - Die Möglichkeit einer Ausgliederung erscheint aufgrund der landesplanerischen Erfordernisse, der öffentlichen Bedeutung des Vorhabens bei gleichzeitiger Beschränkung auf jüngere bis mittelalte Waldstrukturen und aufgrund fehlender Standortalternativen gegeben. - Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte n. BNatSchG bzw. SWG (Wasserschutz- oder festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete) sind nicht betroffen.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / Archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	Nicht betroffen.
Geschützter unzerschnittener Raum nach § 6 Abs. 1 SNG	Nicht betroffen.
Informelle Fachplanungen	Auf der Grundlage der vorliegenden Geofachdaten (Quelle: Geoportal Saarland) bestehen keine Hinweise auf das Vorkommen von i. S. d. besonderen Artenschutzes relevanten Arten innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im direkten Planungsumfeld: - Keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland) auf der Planungsfläche, innerhalb eines 1 km-Radius 2 Nachweise des Großen Mausohres (C. Harbusch, 2010 und D. Gerber, 2010) im Siedlungsbereich von Kirrberg und auf dem Uni-Gelände (jeweils Wochenstubenquartiere?); die oft hallenartigen Wälder im Umfeld stellen geeignete Jagdgebiete dar - Die Altdaten des ABSP listen innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich lediglich mehr oder weniger häufige Moose und Heuschrecken - Keine ABSP-Fläche innerhalb des Geltungsbereiches; das südlich des Planbereiches gelegene Lamsbachtal ist als ABSP-Fläche 6710-0001 erfasst; hier befinden sich auch mehrere im Rahmen der Biotopkartierung 2017 erfasste n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope - Innerhalb der Planungsfläche sind weder geschützte Biotope noch Lebensräume n. Anh. 1 der FFH-RL erfasst; zumindest die wertgebenden Altbestände dürften jedoch als FFHLebensraum 9110 (azidophiler Buchenwald) zu klassifizieren sein, was im Rahmen der Untersuchungen zu verifizieren ist
Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht und Begründung zum Bebauungsplan „Universitätskliniken, Teilbereich 3“	

Begründungen der Darstellungen und weitere Planinhalte

Darstellungen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Nachfolgend werden nur die Darstellungen aufgeführt, die gegenüber dem derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan grundlegend geändert worden sind.

Art der baulichen Nutzung

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Geplantes bzw. Bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Bisher stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg den Geltungsbereich der Teiländerung überwiegend als geplantes bzw. bestehendes Sondergebiet Klinik - LKH gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dar.

Sonderbaufläche; Zweckbestimmung: Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude, hier: „Universitätsklinikum“

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

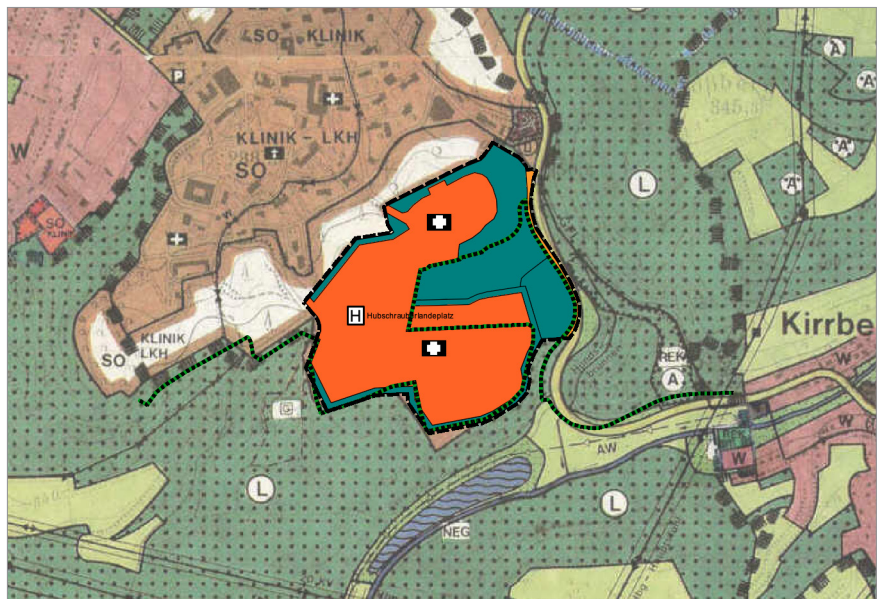
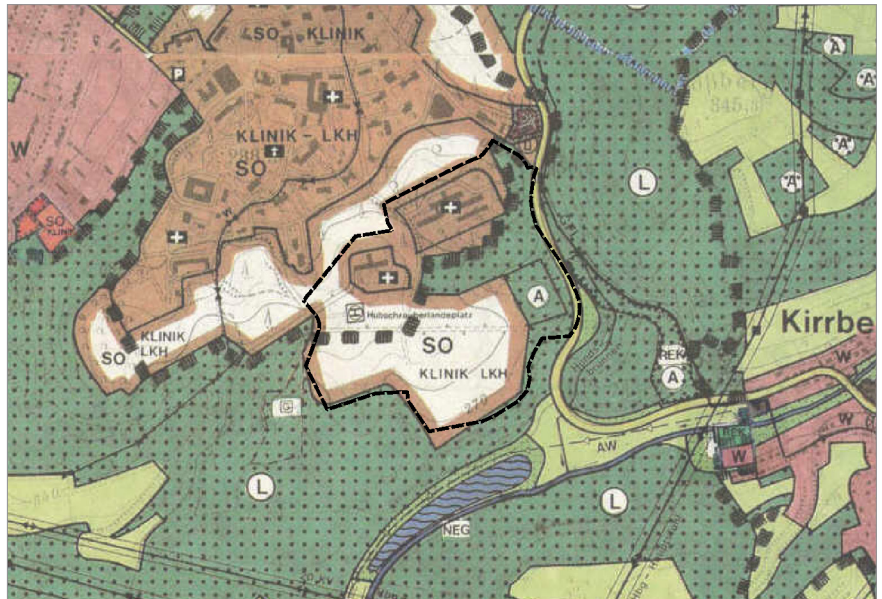
Künftig wird mit ca. 22,30 ha der Großteil des Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Damit wird die Entwicklung und Erweiterung des Universitätsklinikums planerisch vorbereitet. Die Konkretisierung der Planung erfolgt im Bebauungsplan.

Waldflächen

Gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 b BauGB

Darüber hinaus stellt der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Kreisstadt Homburg einen Teilbereich des Geltungsbereiches im Bestand als Waldfläche bzw. Aufforstungsfläche (ca. 7,60 ha) gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9b BauGB dar.

Nach der Teiländerung werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ca. 11,40 ha als Waldflächen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB dargestellt. Auf diese



Ausschnitt der FNP-Teiländerung (oben Bestand, unten Änderung); ohne Maßstab; Quelle: Kernplan

Weise kann der Erhaltung von Waldflächen, insbesondere auch solchen mit hochwertigem Altholzbestand, planerisch Rechnung getragen werden.

Konsequenzen für die Flächen-
bilanz innerhalb des geänderten
Teilbereiches

	Flächenbilanz des FNP vor der Teiländerung	Flächenbilanz des FNP nach der Teiländerung
Sondergebiet (Geplant)	ca. 6,90 ha	-
Sondergebiet/-baufläche Bestand	ca. 19,20 ha	ca. 22,30 ha
Waldflächen (Aufforstungsflächen)	ca. 1,60 ha	-
Waldflächen	ca. 6,00 ha	ca. 11,40 ha
Verkehrsfläche (Landstraßen)	ca. 0,40 ha	ca. 0,40 ha



Drohnenaufnahme aus südöstlicher Richtung (L 213) mit Blick auf Bestandsgebäude Nervenklinik und Waldbestand; im Hintergrund weitere Gebäude der Universitätsklinik des Saarlandes außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Auswirkungen des Flächennutzungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Teiländerung des Flächennutzungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials (siehe „Auswirkungen der Planung“)
- Gewichtung der Belange (siehe „Gewichtung des Abwägungsmaterials“)
- Ausgleich der betroffenen Belange (siehe „Fazit“)
- Abwägungsergebnis (siehe „Fazit“)

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in die Teiländerung des Flächennutzungsplanes eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

Die geplante Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Universitätsklinikum“ im Bereich der Teiländerung hat keine negativen Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung

auf das Planungsgebiet sind nicht zu erwarten. Die Nutzung des Gebietes zur medizinischen Versorgung entspricht der vor Ort bestehenden bzw. angrenzenden Nutzungsstruktur.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes kommt somit der Forderung, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet, in vollem Umfang nach.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung der Bevölkerung

Mit der planerischen Vorbereitung der Erweiterung der Universitätsklinik Homburg (einer von zwei Krankenhausstandorten der Maximalversorgung im Saarland) wird die medizinische Versorgung des Landes und damit eine zentrale Daseinsfunktion in der gesamten Region nachhaltig verbessert und langfristig gesichert.

Auswirkungen auf die Belange der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen

Im Rahmen der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Belange spielt auch die Erhaltung und Sicherung bestehender sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine wichtige Rolle.

Die Teiländerung des Flächennutzungsplanes trägt diesem Belang i. V. m. dem Bebauungsplan Rechnung, indem sie die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung und zukunftsfähigen Entwicklung des Universitätsklinikums schafft und somit, auch langfristig, hiermit verbundene Arbeitsplätze sichert.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Es handelt sich um einen durch das bestehende Universitätsklinikum vorgeprägten Standort, welcher aktuell keine besondere Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild hat. Das Stadt- und Landschaftsbild wird folglich durch die geplante Erweiterung der Uniklinik nicht erheblich negativ beeinträchtigt. Die geplante Bebauung fügt sich in den angrenzenden

bzw. bereits vorhandenen Klinikbestand ein. Die prägenden Gehölzbestände im Umfeld der bestehenden Freifläche werden weitestgehend erhalten. Denkmäler sind nicht betroffen.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein bereits teilweise bebautes und erschlossenes Gebiet im südlichen Bereich der Uniklinik Homburg sowie um eine unmittelbar hieran anschließende Freifläche.

Durch die bestehenden Nutzungen innerhalb des Plangebietes sowie in der unmittelbaren Umgebung mit den entsprechenden Überbauungen und Versiegelungen, Bewegungsunruhen sowie Lärmemissionen und den daraus resultierenden Störungen weist der Geltungsbereich bereits eine Vorbelastung auf.

Vom Planvorhaben sind, mit Ausnahme der beschriebenen Fläche des Landschaftsschutzgebietes, keine Schutzgebiete, insbesondere keine Schutzgebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung betroffen, die dem Planvorhaben entgegenstehen könnten.

Aus Vorsorgegründen werden artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen vorsorglich in den Bebauungsplan aufgenommen (u. a. Prüfung von Gebäuden vor Rück- oder Umbaumaßnahmen).

Mit dem Erhalt sowie der planungsrechtlichen Sicherung des Altholzbestandes werden die ökologisch wertvollen Bereiche vor einer Inanspruchnahme bewahrt.

Insofern kann davon ausgegangen werden, dass umweltschützende Belange bei Beachtung der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen und bei Durchführung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt werden. Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist nicht zu erwarten.

Wird nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange des Verkehrs nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

In erster Linie handelt es sich beim Vorhaben um eine Verlagerung bereits bestehenden klinischer Nutzungen (Gebäudekomplex Nr. 90 sowie weitere klinische Nutzungen langfristig), wodurch zunächst keine Veränderung der Verkehrsfrequenz gegenüber der heutigen Situation herbeigeführt wird. Zusätzliche Verkehrsaufkommen können, wenn, vor allem langfristig durch die Nachnutzung des derzeitigen Gebäudebestandes bzw. Umnutzungen im Bestand entstehen. Allerdings ist durch die Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung unmittelbar an die Kirrberger Straße bzw. L 213 auch von einer generellen Verbesserung der Verkehrsanbindung und folglich auch der Verkehrssituation auf dem Uniklinik-Gelände auszugehen.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange des Verkehrs erfolgt nach der Fertigstellung der entsprechenden Verkehrsuntersuchungen (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange der Ver- und Entsorgung

Durch die vorliegende Teiländerung des Flächennutzungsplanes sind die Belange der Ver- und Entsorgung nicht unmittelbar betroffen. Diese werden erst im parallelen Bebauungsplanverfahren konkretisiert.

Das Gebiet ist über das bestehende Areal bereits grundsätzlich an das örtliche System der Ver- und Entsorgung bzw. das Ver- und Entsorgungssystem der Uniklinik angeschlossen, sodass die grundlegende Infrastruktur sowie notwendige Anschlusspunkte bereits vorhanden sind. Im Rahmen der späteren Umsetzung werden die Anlagen jedoch entsprechend ausgebaut werden müssen, um eine klinikinterne Versorgung sicherzustellen.

Unter Beachtung der Kapazitäten und getroffenen Festsetzungen kann somit davon ausgegangen werden, dass die Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ordnungsgemäß sichergestellt werden kann.

Eine weitere Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf die Belange der Ver- und

Entsorgung erfolgt nach der Fertigstellung des entsprechenden Siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages (in Abstimmung mit den zuständigen Behörden) im parallelen Bebauungsplanverfahren.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas und Belange des Hochwasserschutzes

Im Zuge der Realisierung der vorgesehenen Planung kommt es zu neuen Versiegelungen, was voraussichtlich zu einer Veränderung des Mikroklimas führen wird. Es handelt sich jedoch nicht um ein dicht besiedeltes Gebiet, in dem sich derartige Veränderungen in erheblicherem Ausmaß auf das lokale Klima auswirken könnten.

Abgesehen von potenziell eintretenden sehr geringfügigen mikroklimatischen Veränderungen, können erhebliche negative Auswirkungen insgesamt ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist aus Vorsorgegründen ein Hinweis zum Abfluss des Wassers bei Starkregenereignissen in den nachfolgenden Bebauungsplan mit aufgenommen worden. Der siedlungswasserwirtschaftliche Planungsbeitrag zum parallelen Bebauungsplanverfahren wird dies ebenfalls beachten.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind von der Planung nicht betroffen. Bei den Böden handelt es sich um ertragschwächere Böden (niedrige Acker-/Ertragsmesszahlen).

Durch das Planvorhaben werden teilweise Waldflächen in Anspruch genommen, wobei in diesem Zusammenhang darauf geachtet wurde, dass der Eingriff auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert und den inanspruchzunehmenden Waldflächen eine vergleichsweise eher geringe Wertigkeit zuzuschreiben ist. Größere, zusammenhängende Waldflächen können durch die entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan sowie Festsetzung im parallelen Bebauungsplan erhalten und langfristig gesichert werden.

Somit sind keine hochwertigen, ökologisch wertvollen Waldflächen, wie Altholzbestände, von der Planung betroffen. Für die inanspruchzunehmenden Waldflächen wird ein

entsprechender Waldausgleich erbracht und auf Ebene des Bebauungsplanes definiert. Die im Übrigen an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen werden durch die Planung nicht negativ beeinträchtigt. Stattdessen können große Teile des Waldbestandes im Zuge der Planung erhalten und planungsrechtlich gesichert werden.

Auswirkungen auf private Belange

Das Universitätsklinikum des Saarlandes in der Kreisstadt Homburg ist aufgrund seiner Versorgungsfunktion (Krankenhaus der Maximalversorgung) für das Land von besonderer Bedeutung. Das zukünftige Ziel besteht daher darin, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung am Standort sowie eine angemessene medizinische Versorgung langfristig zu sichern. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Gebiets sowie zur zukunftsfähigen Entwicklung des Gesamtstandortes ist die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes dringend erforderlich.

Durch die Planung ergeben sich für den Grundstückseigentümer keine negativen Folgen. Es sind auch keine nachteiligen Auswirkungen auf die angrenzende Nachbarschaft zu erwarten.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in die vorliegende Teiländerung eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und langfristige zukünftige Entwicklung des Universitätsklinikums des Saarlandes als einer von zwei Standorten der Maximalversorgung im Saarland
- Ausbau der medizinischen Versorgung / Entwicklung einer zeitgemäßen Gesundheitsversorgung von regionaler und überregionaler Bedeutung
- Erhaltung und Sicherung bestehender sowie Schaffung neuer Arbeitsplätze im Gesundheitssektor
- Störungen und Beeinträchtigungen der Planung auf die Umgebungsnutzung können ausgeschlossen werden; ebenso verhält es sich umgekehrt
- Keine nachteiligen Auswirkungen auf das Stadt- und Landschaftsbild
- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes; bei Beachtung der festgesetzten Maßnahmen im Bebauungsplan
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes
- Keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs; ggf. Verbesserung der allgemeinen Verkehrssituation im Bereich der Uniklinik durch Schaffung einer neuen Verkehrsanbindung
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung, unter Berücksichtigung der Vorgaben des siedlungswasserwirtschaftlichen Planungsbeitrages und des vorhandenen Netzes mit seinen Kapazitäten
- Keine Auswirkungen auf die Belange des Klimaschutzes
- Keine Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft; kein Vorranggebiet für Landwirtschaft; ertragsschwache Böden

- Keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen auf die Belange der Forstwirtschaft, Erhalt des hochwertigen Altholzbestandes
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes

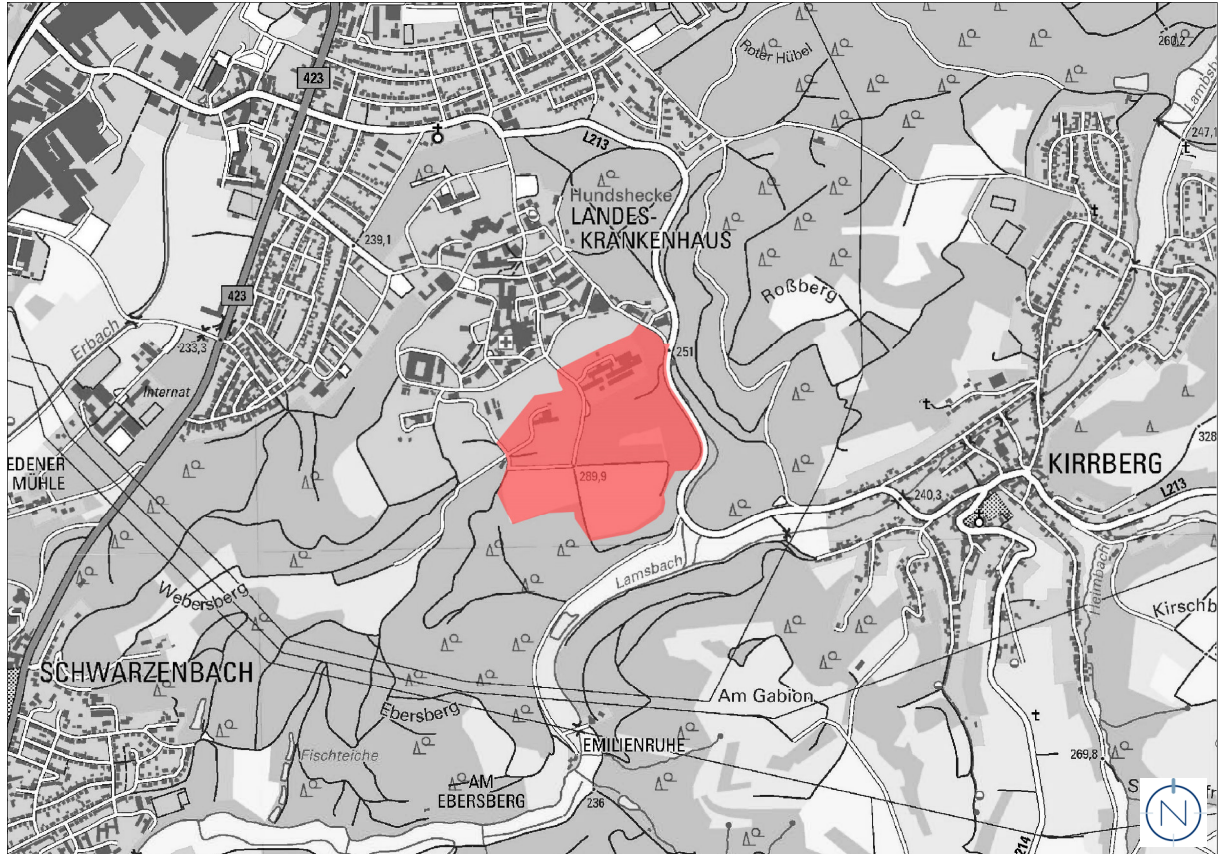
Es sind keine Argumente bekannt, die bei Einhaltung der festgesetzten Maßnahmen und Realisierung der Kompensationsmaßnahmen gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes sprechen. Die Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet wird parallel zum FNP-Teiländerungs- bzw. Bebauungsplanverfahren eingeleitet und wird im Anschluss an den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vollzogen und im Amtsblatt des Saarlandes veröffentlicht.

Fazit

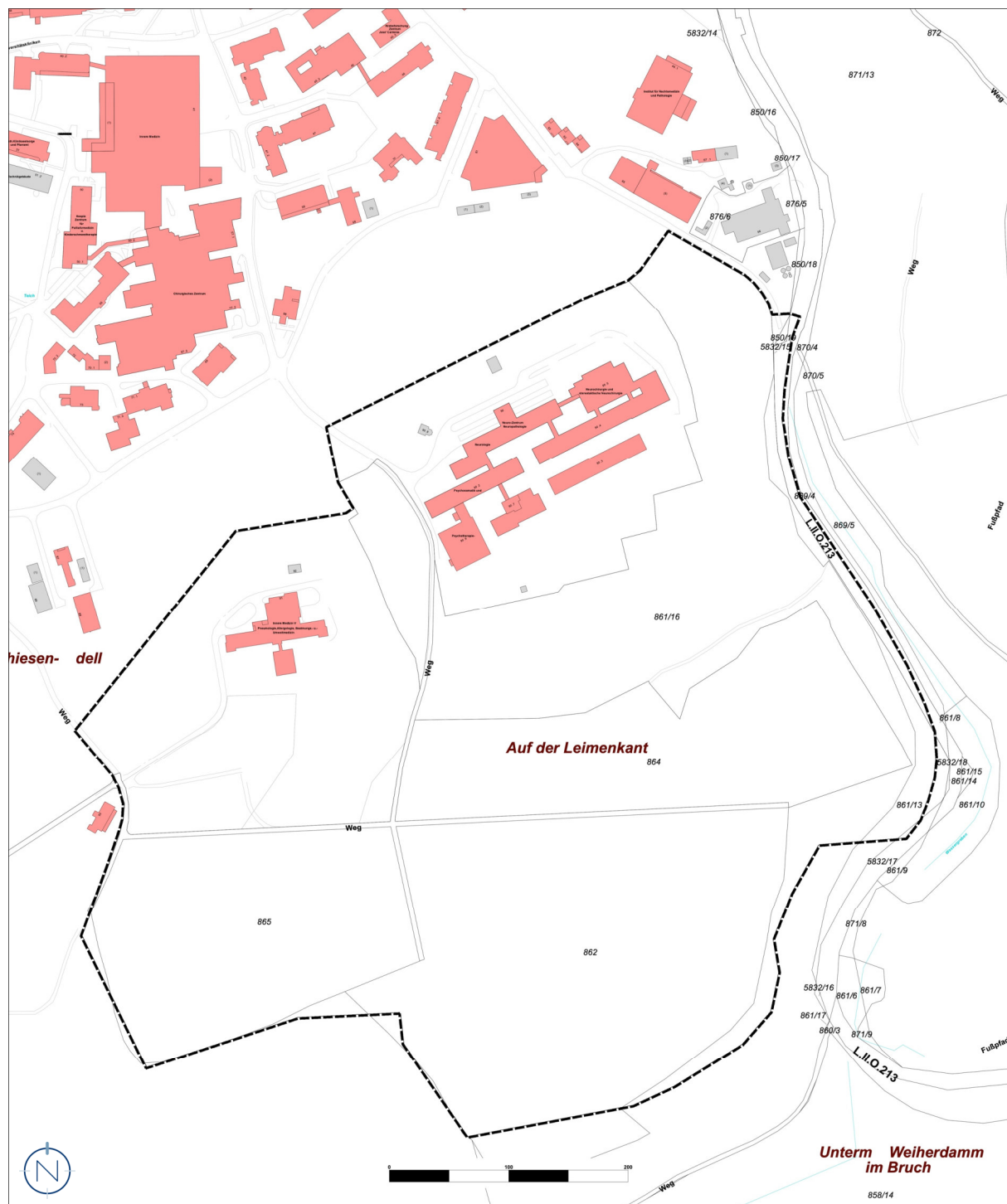
Im Rahmen der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt Homburg zu dem Ergebnis, dass der Umsetzung der Planung nichts entgegensteht.

LAGEPLAN, OHNE MASSSTAB

Geltungsbereich der Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Universitätskliniken, Teilbereich 3“ in der Kreisstadt Homburg, Stadtteil Homburg



Quelle: ZORA, Z – 026/05, LVGL; Bearbeitung: Kernplan



Quelle Katastergrundlage: LVGL; Stand Katastergrundlage: 31.05.2023; Bearbeitung: Kernplan